

# unternehmensjurist

Magazin für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Rechtsabteilungen



## MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGE – TOP ODER FLOP?

Über die Musterfeststellungsklage wird viel gestritten. Fest steht aber wohl:  
Mit ihr und der geplanten EU-Sammelklage erhält der kollektive Rechtsschutz  
Schritt für Schritt mehr Gewicht im deutschen und europäischen Rechtssystem.  
Für Unternehmen ist das nicht ohne Risiko.

**SCHWERPUNKT**  
Compliance

NEUER KOLLEKTIVER RECHTSSCHUTZ

# DER MUSTERFALL



© Shutterstock/Arhimedes

**Die Musterfeststellungsklage ist eines der ersten Projekte, das von der neuen Bundesregierung umgesetzt worden ist. Schnell wurde es durch das Gesetzgebungsverfahren gebracht – und schon ab November sollen erste Klagen möglich sein. Das ist erst der Anfang, denn noch gravierender werden wohl die Änderungen durch die Einführung einer EU-Verbandsklage sein. Worauf sich Unternehmensjuristen jetzt gefasst machen müssen.**

► Es musste alles ganz schnell gehen. Die neue Bundesregierung wollte zeigen, dass sie handlungsfähig ist. Dafür schien es angebracht, sich auf die Seite der durch den Abgasskandal geschädigten Autofahrer zu stellen. Also wurde ein alter Entwurf des ehemaligen Bundesjustizministers Heiko Maas (SPD) aus der Schublade gezogen, etwas angepasst und in nur wenigen Wochen durch das Parlament gebracht. Ziel des Gesetzes ist es, zum einen die Verjährung von möglichen Ansprüchen zu hemmen, zum anderen Verbrauchern die Durchsetzung ihrer Ansprüche zu erleichtern, indem ein umfassendes Verbandsklagerecht eingeführt wird. Am 1. November 2018 wird das neue Gesetz in Kraft treten. Rechtsabteilungen müssen das Thema jetzt im Blick behalten, denn die Musterfeststellungsklage (MFK) ist nicht zu unterschätzen. „Es besteht eine Bindungswirkung für weitere Verfahren. Deshalb sollte man sich dagegen sorgsam verteidigen“, empfiehlt Dr. Andreas Urban, Managing-Partner bei Heuking Kühn Lüer Wojtek. Doch das ist nicht der einzige Grund für Unternehmensjuristen, das Thema im Blick zu behalten. Die Musterfeststellungsklage ist Teil eines Trends, bei dem der kollektive Rechtsschutz Schritt für Schritt immer mehr Eingang in das deutsche und das europäische Rechtssystem hält.

Die gravierendsten Änderungen sind von europäischer Seite zu erwarten: Als Teil eines „New Deal for the Consumer“ zur Stärkung der Verbraucherrechte hat die EU-Kommission die Einführung einer EU-Verbandsklage vorgeschlagen. Mit dieser Klage könnten dann auch Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden. Der „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG“ geht nun ins europäische Gesetzgebungsverfahren und wird vom Europäischen Parlament und vom Rat erörtert.

#### **KOLLEKTIVER RECHTSSCHUTZ ERWEITERT**

In Deutschland ist der kollektive Rechtsschutz nicht unbekannt. Er findet sich zum Beispiel im Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) und auch im Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG). Die Anwendungsbereiche waren allerdings bislang eingeschränkt.

Im Musterverfahren nach dem KapMuG geht es um die Geltendmachung spezifischer kapitalmarktrechtlicher

*„Die Musterfeststellungsklage ist ein verunglücktes Rechtsinstrument.“*

–

**Dr. Andreas Urban,**  
Managing-Partner, Heuking Kühn Lüer Wojtek



Schadensersatzansprüche und vertraglicher Erfüllungsansprüche. Dabei muss ein Zusammenhang mit öffentlichen Kapitalmarktinformationen bestehen. Nach dem UKlaG können berechnete Stellen die Unwirksamkeit bestimmter Vertragsklauseln und Vertragspraktiken feststellen lassen. Eine Verbandsklage ist etwa bei rechtswidrigen AGB möglich, aber seit 2016 auch bei Verstößen gegen Datenschutzvorschriften. Mit der Musterfeststellungsklage wird der Anwendungsbereich deutlich erweitert. In der neuen Fassung des § 606 Abs. 1 ZPO heißt es: „Mit der Musterfeststellungsklage können qualifizierte Einrichtungen die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen (Feststellungsziele) zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer begehren.“ Die Musterfeststellungsklage ist Teil eines zweistufigen Verfahrens. Im ersten Schritt stellt das zuständige Gericht im Rahmen der Musterfeststellungsklage lediglich fest, ob in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Voraussetzungen für das Bestehen eines Anspruchs oder Rechtsverhältnisses bestehen. Klagen können in Deutschland registrierte Verbraucherschutzvereine und ausländische Einrichtungen, die in einer Liste der EU-Kommission aufgeführt sind. Die Verbrauchervereine müssen seit vier Jahren eingetragen sein und mehr als 350 Mitglieder oder mehr als 10 Mitgliedsverbände haben. Außerdem darf die Musterfeststellungsklage nicht in Gewinnerzielungsabsicht erfolgen. Maximal 5 Prozent ihrer finanziellen Mittel dürfen die Verbände von Unternehmen erhalten.

Damit reduziert sich die Zahl der möglichen Kläger deutlich. Wenn die Musterfeststellungsklage dann abgeschlossen ist und ein Urteil vorliegt, geht es in einem eigenen zweiten Prozess darum, wie hoch der individuelle Schaden ist und ob es tatsächlich eine Entschädigung gibt. Die Gerichte, die dann angerufen werden, sind an die Feststellungen aus der Musterfeststellungsklage gebunden.

## PROZESSE ZIEHEN SICH HIN

„Die Musterfeststellungsklage ist ein verunglücktes Rechtsinstrument“, stellt Dr. Urban fest. „Hier wurde etwas sehr schnell durchgepeitscht, um die Verbraucher zu beruhigen.“ Explizit sei im Gesetzgebungsverfahren auf die Unterbrechungswirkung der Verjährung durch die Erhebung der Musterfeststellungsklage hingewiesen, die insbesondere den vermeintlich Geschädigten der Dieseldramatik zugutekommen soll. „Dabei ist der Nutzen für den Verbraucher tatsächlich sehr gering.“

Erfahrungen mit dem Instrument aus dem KapMuG zeigen, dass sich die Prozesse teils über Jahre hinziehen können. Es ist fraglich, wer das Risiko einer erneuten Klage eingehen wird – schließlich handelt es sich in den meisten Fällen um relativ niedrige Schadenssummen, bei denen Verbraucher in der Regel keinen Rechtsanwalt aufsuchen würden. Allerdings weist die Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) darauf hin, dass die allgemeinen Streitfragen durch das Verfahren geklärt würden. Sollte es nicht erfolgreich sein, würden die Kosten nicht vom Verbraucher, sondern allein vom klagenden Verein übernommen.

Unternehmensjuristen nehmen die Änderungen im Wesentlichen gelassen. „Grundsätzlich kann man mit einer Musterfeststellungsklage für Verbraucher aus Unternehmenssicht leben“, sagt Dr. Friederike Rotsch, Group General Counsel und Executive Vice President bei der Merck KGaA. Insbesondere die Bündelung von Verfahren und die damit einhergehende Vermeidung zahlreicher, über das Bundesgebiet verteilter Einzelverfahren erlaube dem Unternehmen ein effizienteres Claims-Management.

„Dennoch ist die Gefahr einer Klageindustrie nach amerikanischem Vorbild nicht gänzlich von der Hand zu weisen“, sagt Dr. Rotsch. „Wir begrüßen insofern die eingeschränkte Klagebefugnis auf registrierte Verbraucherschutzvereine, haben aber Zweifel, ob dies ausreicht, sachwidrige Muster-

*„Nicht zu unterschätzen ist jedoch der Aufwand an Öffentlichkeitsarbeit wegen der zu erwartenden intensiven Medienberichterstattung.“*

–  
**Dr. Friederike Rotsch,**  
**Group General Counsel und Executive Vice President,**  
**Merck KGaA**





© Ilo Koguan

*„Wir schauen uns das an,  
verfallen aber nicht in Aufregung.“*

–  
**Dr. Clemens Stauder,**  
Senior Legal Counsel, Santander Consumer Bank AG

feststellungsklagen zum Zwecke der Gewinnerzielung zu verhindern.“ Es bleibe abzuwarten, wie sich die Musterfeststellungsklage in der Praxis tatsächlich entwickle. „Ein wichtiger Punkt ist aus unserer Sicht zudem, dass der einzelne Verbraucher weiterhin seinen Schaden darlegen und nachweisen muss.“

Inhaltlich sieht Dr. Rotsch allerdings zunächst keine wesentliche Änderung zu jeder anderen Klage mit voraussichtlich hohem Streitwert, die gegen das Unternehmen gerichtet würde. „Nicht zu unterschätzen ist jedoch der Aufwand an Öffentlichkeitsarbeit wegen der zu erwartenden intensiven Medienberichterstattung.“

Deutlich kritischer als die Musterfeststellungsklage sieht Dr. Rotsch den europäischen Vorstoß bei der EU-Verbandsklage (siehe Kasten Seite 16). „Durch das Nebeneinander zweier nicht abgestimmter Rechtsinstrumente käme es zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Zudem sind viele Elemente der EU-Verbandsklage dem deutschen Rechtssystem (aus gutem Grund) fremd.“

## **AMERIKANISCHE VERHÄLTNISSE?**

Auch die Finanzbranche hat ein Auge auf die Änderungen, die ab November kommen werden. „Wir schauen uns das an, verfallen aber nicht in Aufregung“, sagt Dr. Clemens Stauder, Senior Legal Counsel bei der Santander Consumer Bank AG. Ein Nachteil der Musterfeststellungsklage könne es sein, dass Verbände nun schnellere Möglichkeiten für eine Klage hätten, zudem könnte die Höhe des Anspruchs aus einem streitigen Sachverhalt steigen.

„Aber auf der anderen Seite können wir uns bei einer Musterfeststellungsklage strategisch gezielt auf die Verfahren konzentrieren“, stellt Dr. Stauder fest, denn ähnlich gelagerte Sachverhalte, die sonst an Gerichten in der ganzen Republik einzeln bearbeitet würden, werden zu einer Klage

zusammengefasst. „Durch die Bündelung können wir uns fokussieren.“

Das Instrument einer Musterfeststellungsklage kenne man bereits aus dem KapMuG. „Auch in diesem Fall wurden anfangs viele Bedenken geäußert. Im Nachhinein hat sich das nicht als besonders problematisch erwiesen.“ Amerikanische Verhältnisse seien nicht zu befürchten, meint Dr. Stauder. „Unser Ansatz in Deutschland ist ein völlig anderer als etwa im US-amerikanischen Recht. Es geht zwar auch um eine Bündelung von Interessen, die Höhe der Entschädigung wird aber stets individuell und nicht pauschal bestimmt. Außerdem sind Punitive damages wie im angelsächsischen Recht unserer Jurisdiktion fremd.“ Das werde sich auch nicht so schnell ändern.

Zudem handele es sich im engeren Sinne gar nicht um eine echte Sammelklage. Der registrierte Geschädigte könne sich zwar auf das Feststellungsurteil berufen, „seinen Schaden muss er allerdings wieder individuell einklagen. Damit trägt er auch wieder das volle Prozessrisiko“.

Etwas anders sieht es Prof. Stephan Wernicke, Chefjustitiar des DIHK (Deutscher Industrie- und Handelskammertag). „Das größte Risiko kollektiver Klagen war immer die Erpressbarkeit von Unternehmen, die rechtmäßig gehandelt haben, aber nachvollziehbar eine öffentliche Diskussion vermeiden wollen“, sagt Prof. Wernicke. Daher bleibe die aus seiner Sicht breite Klageberechtigung das Einfallstor für Missbrauch. Der Gesetzgeber habe darauf verzichtet, die Einhaltung der Voraussetzungen der Klageberechtigung, etwa, dass Klagen nicht zur Gewinnerzielung erhoben werden, effektiv überprüfbar zu gestalten. Die Überprüfung liege alleine im Ermessen des Gerichts und könne vom Beklagten nicht erzwungen werden. Für Verbraucherverbände aus ganz Europa gelte sogar eine unwiderlegliche Vermutung. „Für Beklagte einiger nunmehr auch klageberechtigter obskurer Vereine aus EU-Ländern wird es so überhaupt keine gute Möglichkeit geben zu prüfen, ob diese nicht in Wirklichkeit

für Prozessfinanzierer und Sammelklagenkanzleien tätig sind.“ Gerade im nichtöffentlichen Vorfeld von Klagen und wenn es um KMU gehe, würden hier schwierige Situationen entstehen.

Kollektiver Rechtsschutz sollte Entschädigung für die geschädigten Verbraucher und Unternehmen sicherstellen und Missbrauch effektiv verhindern. „Dieses Ziel ist verfehlt worden“, sagt Prof. Wernicke, denn die Konstruktion der Musterfeststellungsklage erlaube keine schnelle und adäquate Konfliktlösung in komplexen Schadensereignissen, die von einer Vielzahl von Rechtsverhältnissen geprägt sind. Für die Abwicklung von Streu- und Masseschäden gebe es keine sinnvolle zivilprozessuale Verbesserung. Und weiterhin werde es neben der Musterfeststellungsklage neue Klagevehikel geben, die vornehmlich im eigenen Geschäftsinteresse

handeln, vermutet Prof. Wernicke. „Viele Probleme bleiben daher ungelöst.“

Syndikusrechtsanwalt Dr. Peter Schröder, Bereichsleiter Recht und Verbraucherpolitik des Handelsverbands Deutschland (HDE) kann der neuen Musterfeststellungsklage durchaus positive Seiten abgewinnen. „Das neue Instrument erleichtert den Verbrauchern die Rechtsdurchsetzung. Es kann auch zu effizienteren Gerichtsverfahren führen und die Gerichte entlasten. Dies ist positiv zu bewerten.“ Diese positiven Aspekte schränkt der Unternehmensjurist aber gleich wieder ein. „Wir befürchten, dass jedenfalls mittelfristig auch weniger seriöse Verbände die neuen Klagemöglichkeiten ausnutzen könnten, nicht, um Verbraucherrechte durchzusetzen, sondern primär, um Gebühren zu generieren.“

Schröder glaubt, dass nicht alle qualifizierten Verbraucherverbände aus der Liste des UKlaG ausschließlich im Verbraucherinteresse tätig werden. „Häufig werden hier die Abmahnmöglichkeiten ausgenutzt und als Geschäftsmodell verstanden.“ Allerdings habe der Gesetzgeber Schutzmechanismen vorgesehen, etwa eine Deckelung des Streitwerts bei 250.000 Euro. „Das reduziert das Interesse bestimmter Kanzleien an den neuen kollektiven Klagemöglichkeiten voraussichtlich erheblich.“

## EU-VERBANDSKLAGE

In ihrem New Deal for Consumers hat die EU-Kommission im April ihre Pläne für die Neugestaltung der Rahmenbedingungen für den Verbraucherschutz vorgestellt. Eine zentrale Idee dieses New Deals ist die Einführung einer EU-Verbandsklage.

- Qualifizierte Einrichtungen sollen in allen EU-Ländern die Möglichkeit erhalten, Verbandsklagen im Namen von Verbrauchern zu erheben.
- Die Einrichtungen sollen zum Beispiel Entschädigungen, Ersatz oder Reparaturen erwirken können.
- Die Klage kann nur von Einrichtungen wie Verbraucherorganisationen erhoben werden, die keinen Erwerbszweck verfolgen und bestimmte Zulassungskriterien erfüllen, die von einer Behörde überwacht werden.
- Anwaltskanzleien sind nicht als Kläger zugelassen.

Laut Kommission hieße dies beispielsweise in einem Szenario wie dem Abgasskandal, dass Betroffene entsprechend der Richtlinie durch eine Verbandsklage eine kollektive Entschädigung erwirken könnten. Die nationalen Verbraucherschutzbehörden sollen zudem in „koordinierter Weise wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen“ verhängen können. Die Höhe der Geldbuße soll sich auf maximal 4 Prozent des Jahresumsatzes des Unternehmens belaufen.

## REICHEN DIE SCHUTZMECHANISMEN?

Auch bei Verbänden seien strengere Vorgaben für die Klagebefugnis vorgesehen. So könne nicht jeder Verbraucherverband aus der UKlaG-Liste klagen, sondern nur diejenigen, die bereits vier Jahre in der Liste der qualifizierten Einrichtungen eingetragen sind und auch eine gewisse Zahl an Mitgliedern haben. „Ob diese Schutzmechanismen am Ende ausreichen, um Missbrauch zu verhindern, wird allerdings erst die Zukunft zeigen“, sagt Dr. Schröder. „Wir sind da eher skeptisch, lassen uns aber durch die Praxis auch gerne eines Besseren belehren.“

Die Musterfeststellungsklage fällt im deutschen Rechtssystem etwas aus dem Rahmen. Klagen im Rahmen des kollektiven Rechtsschutzes sind die seltene Ausnahme. Dass dies so ist, hat auch mit der Angst vor einer regelrechten Klageindustrie nach amerikanischer Prägung zu tun.

Im Rahmen der US-amerikanischen Class Action kann ein beliebiger Kläger für eine Gruppe von gleichgelagerten Schäden eine Klage einreichen. Wenn dieser Kläger dann ein Urteil erwirkt, sind alle Geschädigten davon umfasst. Sie müssen nicht ausdrücklich darin zustimmen, sondern haben die Möglichkeit, ihre Teilnahme aktiv über ein Opt-Out auszuschließen. In dem später erstrittenen Schadensersatz findet sich nicht nur der Ausgleich des entstandenen Schadens, sondern in vielfachen Fällen auch ein Strafschadensersatz (Punitive damages), der oft weit über den eigentlichen Schaden hinausgeht und der Abschreckung dient. Die Kla-

„Erhebliches Missbrauchspotenzial“

© Frank Peterschneider



**Götz Kaßmann**

Präsident des BUJ

Götz Kaßmann, Präsident des BUJ, nimmt im Interview Stellung zur Musterfeststellungsklage und erklärt, wo der Verband Änderungsbedarf sieht.

**Was bringt aus Sicht des BUJ die neue Musterfeststellungsklage?**

Der BUJ begrüßt das Ziel des Gesetzgebers, den Verbraucherschutz zu erhöhen. Die Regelungen zur Musterfeststellungsklage sind jedoch nach unserer Sicht nicht geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Gestärkt wird allein die Position der klageberechtigten Verbraucherschutzverbände. Auch ob das weitere angestrebte Ziel der Entlastung der Justiz hierdurch erreicht wird, erscheint zumindest fraglich.

**Welche Gefahren gehen eventuell von der Musterfeststellungsklage für Unternehmen aus?**

Es ist zu befürchten, dass jede einzelne Musterfeststellungsklage mit erheblichem werblichem Aufwand vorbereitet wird, um die Anzahl der Kläger zu vergrößern. Hierdurch droht bereits im Vorfeld eine Vorverurteilung mit erheblichen Reputationsschäden. Um die Prangerwirkung eines medialen Verfahrens zu vermeiden, wird auf den im Fokus stehenden Unternehmen ein sehr hoher Druck lasten, Vergleiche zu schließen, welche nur bedingt etwas mit der rechtlichen Bewertung zu tun haben. Daneben sehen wir in der jetzigen Ausprägung der Musterfeststellungsklage ein erhebliches Missbrauchspotenzial, da weder die Daten der sich anmeldenden Verbraucher verifiziert, noch die geltend gemachten Ansprüche inhaltlich geprüft werden.

**Welche Änderungen oder Einschränkungen wären aus Ihrer Sicht erforderlich?**

Der BUJ wünscht sich Regelungen, die Rechtssicherheit geben und so zu einem umfassenden Rechtsfrieden im Konfliktfall beitragen. Vor diesem Hintergrund halten wir die Regeln zur vergleichsweisen Beendigung einer Musterfeststellungsklage nicht für ausreichend: Ein Prozessvergleich muss für alle angemeldeten Verbraucher bindend sein. In der derzeitigen Fassung kann ein angemeldeter Verbraucher aber bis einen Monat nach Zustellung aus dem Vergleich austreten und seine Ansprüche individuell weiterverfolgen. Hieraus folgt eine erhebliche Unsicherheit für die betroffenen Unternehmen.

*Das Interview führte Henning Zander.*

**Mehr zur Position des BUJ unter: [www.buj.net](http://www.buj.net) > Themen**

gevertreter erhalten, je nach Absprachen, zwischen 30 und 40 Prozent der Entschädigung. Damit haben sie ein hohes eigenes Interesse an der Klage.

**NEUE DYNAMIK DURCH EU-SAMMELKLAGE**

In Deutschland sind nach der neuen Musterfeststellungsklage hingegen nur Klagen durch registrierte Vereine möglich. Außerdem ist der Streitwert auf 250.000 Euro gedeckelt. Zu wenig, um für größere Kanzleien als Geschäft interessant zu sein. Die klagenden Verbände erwirken auch selbst keinen Schadensersatz, der sich verrechnen ließe, etwa durch ein Erfolgshonorar und Anteile an einer erstrittenen Schadenssumme. Damit fehlt es in dieser Hinsicht an einem finanziellen Anreiz für Kanzleien, die damit ihr Geld verdienen. Diese suchen sich andere Wege. Beispiel Dieselskandal: Schon jetzt haben Verbraucher im Falle des Dieselskandals die Möglichkeit, ihre Ansprüche an ein Unternehmen abzutreten, dass diese dann auf eigenes Risiko durchsetzt. Zu den bekanntesten Plattformen zählt MyRight, ein Produkt der Financialright Claims GmbH. Das Unternehmen arbeitet mit der Rechtsanwaltskanzlei Hausfeld zusammen, die sich in den USA schon einen Namen mit Sammelklagen gemacht hat.

Den Betroffenen entstehen durch das Inkasso-Modell erst einmal keine Kosten. Im Erfolgsfall erhalten sie den geforderten Schadensersatz als Entschädigung. Für MyRight wird ein Honorar von 35 Prozent der erstrittenen Summe fällig. Dafür übernimmt das Unternehmen auch das Risiko, im Prozess zu unterliegen. Anders als bei der Musterfeststellungsklage ist bei diesem Modell die Verjährung allerdings nicht ausgesetzt. Gut möglich, dass die Musterfeststellungsklage diesem Modell zumindest Konkurrenz macht.

Vor der Einführung der Musterfeststellungsklage wurde zwischen den Koalitionspartnern darüber gestritten, ob die Klagemöglichkeit auch für Unternehmen gelten soll. Die Koalitionäre entschieden sich dagegen, obwohl insbesondere Kleinunternehmen und Freiberufler ebenfalls zu den Geschädigten des Dieselskandals gehören. Doch auch hierfür haben verschiedene Anbieter Lösungen gefunden und Modelle entwickelt, die ihrer Wirkung nach einer Sammelklage entsprechen.

Beispielhaft ist hierfür eine Initiative des Bundesverbands Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL). In die-

*„Häufig werden hier die Abmahn-  
möglichkeiten ausgenutzt und  
als Geschäftsmodell verstanden.“*

–  
**Dr. Peter Schröder,**

**Syndikusrechtsanwalt und Bereichsleiter Recht und  
Verbraucherpolitik, Handelsverband Deutschland (HDE)**

© Die Hoffotografen GmbH Berlin



ser Initiative geht es um Geschädigte eines LKW-Kartells, das zwischen 1997 und 2011 bestand. Und auch hier ist die Financialright Claims GmbH involviert. Sie lässt sich die Ansprüche von teilnehmenden BGL-Mitgliedern abtreten und will sie dann gegenüber den Kartellanten durchsetzen. Im Erfolgsfall werden hierfür Kosten fällig, maximal ein Drittel der Schadenssumme, der Rest wird an die Geschädigten ausgezahlt.

Es gibt also schon jetzt Möglichkeiten, über bestimmte Modelle Effekte zu erzielen, die denen einer Sammelklage ähnlich sind. Eine völlig neue Dynamik erhält das Thema allerdings durch die bevorstehenden Änderungen auf europäischer Ebene. Mit der neuen EU-Sammelklage werden auf deutsche Unternehmen völlig neue Herausforderungen zukommen.

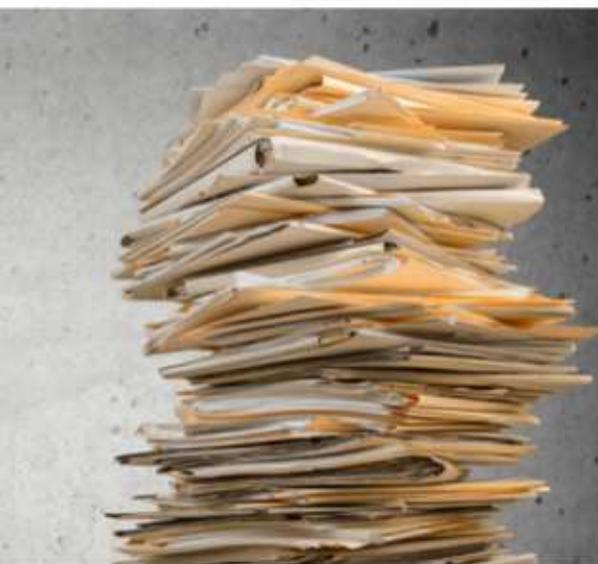
Max Schrems ist in der digitalen Welt kein Unbekannter. Der österreichische Datenschutzaktivist hat schon viele Verfahren vor allem gegen das soziale Netzwerk Facebook geführt. Unter anderem hat er sich Ansprüche von 25.000 Personen aus aller Welt gegenüber Facebook abtreten lassen, um sie gemeinsam mit eigenen Ansprüchen an seinem Wohnort Wien durchzusetzen.

Um gegen die in Irland ansässige Facebook Ireland Limited zu klagen, hatte sich Schrems auf die EG-Verordnung Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen („Brüssel I“) berufen. Anfang des Jahres hat der EuGH allerdings klar gemacht, dass diese Verordnung nicht für Sammelklagen aus abgetretenen Ansprüchen genutzt werden darf.

Mit dem neuen Instrument der EU-Verbandsklage soll es nun deutlich einfacher werden, Ansprüche zu sammeln und geltend zu machen.

Was aus Brüssel drohe sei sogar weitaus schlimmer als die Situation in den USA, meint Prof. Wernicke, Chefjustiziar des DIHK: „In den USA gibt es wenigstens Gerichte, die über die Abgrenzung der betroffenen Gruppe urteilen und zudem verhindern, dass eine Vielzahl von Sammelklagen parallel abgeurteilt werden.“ Definiere man amerikanische Verhältnisse allein über Strafschadensersatz und eine breite Discovery (der Beklagte muss dabei etwaige begünstigende Beweise gegenüber dem Kläger offenlegen, Anm. der Redaktion), sei es in Deutschland weitestgehend gelungen, solchen Verhältnissen vorzubeugen. Genau diese Elemente seien allerdings Teil des neuen Vorschlags der EU-Kommission zum New Deal for Consumers.

Tatsächlich lassen die neuen Regelungen aufhorchen. So heißt es etwa in Art. 5 Abs. 2 der neuen Richtlinie in Bezug zu einstweiligen Verfügungen, mit denen die Beendigung einer rechtswidrigen Praktik oder eine Feststellung der Rechtswidrigkeit der Praktik erwirkt werden soll: „Zur



© Stock.com/artistee



*„Viele Probleme bleiben daher ungelöst.“*

Prof. Stephan Wernicke, Chefjustitiar DIHK –  
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Erwirkung solcher Verfügungen müssen qualifizierte Einrichtungen nicht das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher einholen oder nachweisen, dass die betroffenen Verbraucher einen tatsächlichen Verlust oder Schaden erlitten haben oder dass der Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.“

„Und mit der unnötig schnellen Verabschiedung und der defizitären Ausgestaltung der MFK gerade zur Klageberechtigung hat sich die Verhandlungsposition Deutschlands im EU-Rat massiv verschlechtert“, stellt Prof. Wernicke fest.

Gerade in Verbindung mit den neuen Datenschutzvorschriften aus der DS-GVO erhält die EU-Sammelklage eine große Bedeutung. Schon jetzt können Verbraucherverbände datenschutzrechtliche Verstöße im Rahmen des Verbandsklagerechts des UKlaG geltend machen. Schadensersatzansprüche sind hiervon jedoch ausgenommen. Mit der neuen Richtlinie würde sich das ändern. Verbände könnten dann für Verstöße im Rahmen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten Schadensersatz geltend machen. Für die Verletzungshandlung gilt dann die Beweislastumkehr. Die Geltendmachung von Ansprüchen wird auf diese Weise erheblich erleichtert. Auch Rechtsanwalt Dr. Andreas Urban glaubt, dass die EU-Sammelklage unter Umständen gefährlicher ist, als die deutsche Musterfeststellungsklage. „Das ist zwar immer noch keine Sammelklage nach US-amerikanischem Modell, allerdings werden die Auskunftspflichten der Unternehmen verstärkt und nähern sich einer Discovery an.“ Zudem sollen Verbände auch Schadensersatzklagen für die Verbraucher durchfechten können. Der Schadensersatz ginge dann gleich an den Verbraucher – ein anderer Ansatz, als man ihn in Deutschland nun gewählt hat. „Das sind jetzt erst einmal Vorschläge“, stellt Dr. Urban fest. Noch sei nicht klar, was dann tatsächlich käme. Ob es beim System der Kommission bleibt oder ob in den Beratungen dann doch eventuell das deutsche Verfahren der Musterfeststellungsklage als Vorbild gewählt wird. ■

*Henning Zander*



- × Die Regeln zur neuen Musterfeststellungsklage treten ab dem 1. November 2018 in Kraft.
- × Ab diesem Zeitpunkt wird es für bestimmte Verbände möglich werden, eine Musterfeststellungsklage anzustreben. Geschädigte können sich über ein Register anschließen.
- × Das Gericht klärt, ob in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Voraussetzungen für das Bestehen eines Anspruchs oder Rechtsverhältnisses bestehen.
- × Den jeweiligen individuellen Schaden muss der Verbraucher in einem zweiten Verfahren geltend machen.
- × Wegen der Bindungswirkung für weitere Verfahren sollte eine Musterfeststellungsklage sehr ernst genommen werden.
- × Der Vorteil für Unternehmen: Unterschiedlichste Fälle werden in einem Verfahren zusammengefasst und können gezielt bearbeitet werden.
- × Nur entsprechend zugelassene Verbände dürfen eine Klage einreichen, nicht Einzelpersonen oder Kanzleien.
- × Der Streitwert für die Berechnung des Anwaltshonorars ist auf 250.000 Euro gedeckelt.
- × Das Verfahren ist nicht mit der US-amerikanischen Class Action vergleichbar, bei der auch Einzelpersonen für eine Gruppe von Geschädigten klagen können.
- × Neue Herausforderungen entstehen durch den New Deal for the Consumers der EU-Kommission. Hier ist geplant, dass Verbände auch die Möglichkeit erhalten sollen, im Namen von Verbrauchern Schadensersatz zu erstreiten.